

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2021/381 von Yves Krebs: «Keine Erdogan-Propagandaveranstaltungen im Baselbiet»

2021/381

vom 7. September 2021

1. Text der Interpellation

Am 3. Juni 2021 reichte Yves Krebs die Interpellation 2021/381 «Keine Erdogan-Propagandaveranstaltungen im Baselbiet» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Spätestens am 25. Juni 2023 finden in der Türkei die nächsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen statt. In den vergangenen Jahren kam es im Ausland immer wieder zu Kampagnen und umstrittenen Veranstaltungen.

Über die Wahlkampagnen während des Verfassungsreferendums in der Türkei 2017 gibt es eine Wikipedia-Seite: https://de.wikipedia.org/wiki/Wahlkampagnen_während_des_Verfassungsreferendums_in_der_Türkei_2017 "Ein Hotel in Opfikon sagte den für den 12. März 2017 geplanten Auftritt von Aussenminister Mevlüt Çavuşoğlu wegen Sicherheitsbedenken ab. Der Bund lehnte die Aufforderung der Zürcher Kantonsregierung ab, den Auftritt zu verbieten. Ein geplanter Auftritt in Spreitenbach wurde von der Aargauer Polizei untersagt."

Für den türkischen Präsident Recep Tayyip Erdoğan und seine AKP-Partei sind Auslandtürken eine wichtige Zielgruppe. In der Schweiz sind liberale Türken seit dem Putschversuch gegen Erdoğan im Sommer 2016 massiven Anfeindungen ausgesetzt. Erdoğan instrumentalisiert bewusst Auslandtürken. Wenn Gegendemonstranten und Oppositionelle auf Schweizer Territorium von Erdogans Entourage verprügelt werden, wird das staatliche Gewaltmonopol missachtet.

Ein Beispiel für ein Verbot einer privaten Veranstaltung im Kanton BL war die Absage einer politisch umstrittenen türkischen Gedenkveranstaltung («Graue Wölfe») in Reinach. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hielt in dieser Angelegenheit fest, dass das umfassende Verbot der Versammlung auf Privatgrund einen schweren Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte darstellt. Da jedoch eine Gegendemonstration angekündigt war, schützte das Kantonsgericht das verhängte Verbot, da wegen einer hinreichend konkreten Gefahr durch die angekündigte Gegendemonstration von ernsthaften, nicht zügelbaren gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Gefahren für Leib und Leben ausgegangen werden musste. Weil die Polizei durch ein gleichzeitiges Fussballspiel in Basel über zu wenig personelle Ressourcen verfügte, um dieser Gefahr zu begegnen, war das Verbot der Veranstaltung rechtskonform. Dieser Entscheid wurde in der Folge durch das Bundesgericht bestätigt.

Im Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat betreffend Revision des Polizeigesetzes vom 06. Januar 2021 steht: "Die Hürden für ein Verbot bleiben hoch, womit einer unerwünschten Willkür ein Riegel geschoben ist. Ein Verbot von Veranstaltungen – so hiess es bereits bei der Präsentation der Vorlage seitens der Polizeivertretung – sei nur als Ultima Ratio denkbar."

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. *War das Verbot der Gedenkveranstaltung der "Grauen Wölfe" in Reinach inkl. angekündigter Gegendemonstration nur wegen eines personellen Engpasses der Polizeikräfte rechtskonform? Hat sich diesbezüglich mit dem revidierten Baselbieter Polizeigesetz etwas geändert?*
2. *Sind bei einer Erdogan-Propagandaveranstaltung die Kriterien für die oben erwähnte "Ultima Ratio" erfüllt?*
3. *Per Strafgesetz verboten sind rassistisch motivierte Hassreden. Diese fallen unter die Antirassismusstrafnorm in Artikel 261bis StGB, SR 311.0. Wie schaut es aus mit Hassreden auf Schweizer Boden gegen Frauen resp. Verharmlosung von häuslicher Gewalt gegen Frauen (betreffend Ausstieg der Türkei aus der Istanbul-Konvention)?*

2. Einleitende Bemerkungen

Am Samstag, 18. März 2017 beabsichtigte die Vereinigung İsviçre Türk Federasyonu (ITF, Türkische Föderation Schweiz) in einem privaten Saal in Reinach die alljährliche Gedenkfeier für die Schlacht von Gallipoli durchzuführen. Es handelte sich beim Veranstalter nicht um eine formelle Organisation der «Grauen Wölfe» (diese Bezeichnung verwendeten die Medien), sondern um einen Kulturverein, der politisch rechts-konservativ einzustufen ist. Die Veranstaltung war nicht als Propagandaveranstaltung für das einen Monat später in der Türkei zur Abstimmung gelangende Verfassungsreferendum deklariert, mit dem Stellung und Befugnisse des Präsidenten Erdogan massgeblich gestärkt werden sollten. Die Veranstaltung war zuvor jährlich durchgeführt worden, ohne dass es zu Sicherheitsproblemen gekommen wäre und von ihr selber ging keine konkrete Gefährdung aus. In den Tagen unmittelbar davor tauchten in den sozialen Medien Aufrufe zur gewaltsamen Störung dieser Veranstaltung aus dem Spektrum der Antifa und kurdischer Gruppierungen auf. Wegen des anstehenden Verfassungsreferendums war die politische Stimmungslage zwischen den verschiedenen türkischen und kurdischen Gruppierungen angespannt. Die Gefährdungslage ging somit von einer anonymen Gegenseite aus. Da gleichzeitig mit dieser Veranstaltung im St. Jakob Stadion in Basel das Hochrisiko-Spiel FC Basel gegen den Grasshopper Club Zürich angesetzt war und viele Polizeikräfte dabei gebunden waren, war die Polizei Basel-Landschaft nicht in der Lage, parallel dazu auch die Veranstaltung der ITF in Reinach vor den angekündigten Angriffen zu schützen. Mit Verfügung vom 17. März 2017 verbot die Polizei Basel-Landschaft deshalb diese Veranstaltung gestützt auf die polizeiliche Generalklausel. Dieses Verbot wurde auf dem Rechtsmittelweg angefochten. Durch alle Instanzen bis zum Bundesgericht wurde es jeweils geschützt.

Das Verbot dieser Veranstaltung und die Notwendigkeit, dafür auf die polizeiliche Generalklausel zurückgreifen zu müssen, haben die Einführung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für eine Bewilligungspflicht bzw. ein Verbot anlässlich der Revision des Polizeigesetzes mit beeinflusst.

3. Beantwortung der Fragen

1. *War das Verbot der Gedenkveranstaltung der "Grauen Wölfe" in Reinach inkl. angekündigter Gegendemonstration nur wegen eines personellen Engpasses der Polizeikräfte rechtskonform? Hat sich diesbezüglich mit dem revidierten Baselbieter Polizeigesetz etwas geändert?*

Der Eingriff in das verfassungsmässige Grundrecht der Versammlungsfreiheit war gerechtfertigt und verhältnismässig, weil die Polizei nicht dazu in der Lage war, so kurzfristig genügend weitere Einsatzkräfte bereitzustellen, die die Veranstaltung der ITF gegen die angedrohten gewaltsamen

Störungen der Gegnerschaft hätten schützen können. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 3. August 2020 das Verbot als rechtmässig geschützt.

Da bisher für das Verbot einer Veranstaltung auf kantonaler Ebene keine ausdrückliche Rechtsgrundlage bestand, musste das Verbot auf die polizeiliche Generalklausel abgestützt werden. Dieser Mangel wurde mit der letzten Revision des Polizeigesetzes behoben. Nach dem neuen § 52b des Polizeigesetzes ist es nun mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage möglich, eine Veranstaltung auch auf privatem Grund einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, die mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind und eine Gefahr für Leib und Leben droht. Gestützt auf diese Grundlage können solche gefährdeträchtigen Veranstaltungen mit Auflagen bewilligt oder – wenn die Gefahr nicht anders abwendbar ist – auch verboten werden. Mit der Revision des Polizeigesetzes hat sich nur geändert, dass es nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ein Verbot gibt und nicht mehr auf die Generalklausel abgestellt werden muss, die im Grundsatz nur für vom Gesetzgeber nicht vorhergesehene Fälle zur Anwendung kommen kann. Dass das Verbot einer solchen Veranstaltung auf privatem Grund nur die allerletzte Massnahme sein kann, daran hat sich nichts geändert.

2. *Sind bei einer Erdogan-Propagandaveranstaltung die Kriterien für die oben erwähnte "Ultima Ratio" erfüllt?*

Das Verbot einer Veranstaltung, mit der verfassungsmässige Grundrechte, wie die Versammlungs- und die Meinungsäusserungsfreiheit, ausgeübt werden, kann immer nur gestützt auf konkrete und aktuelle Bedrohungslagen in Frage kommen, denen nicht mit anderen polizeilichen Mitteln erfolgreich begegnet werden kann. Da sich der Rechtsstaat und die Polizei grundsätzlich politisch neutral verhalten müssen, kann eine je nach politischer Betrachtung vielleicht missliebige oder unerwünschte Meinungsäusserung alleine nie geeignet sein, eine Veranstaltung zu verbieten. Dies gilt selbstverständlich auch für Meinungsäusserungen zu politischen Fragen oder Wahlkämpfen im Ausland. Eine Grenze gibt es nur für den Bereich des Aufrufs zu gewalttätigen oder anderen strafbaren Handlungen hier in unserem Lande. Ein Verbot einer Wahlveranstaltung zu Gunsten des türkischen Präsidenten Erdogan vorab und ohne konkrete Gefahrenlagen kommt deshalb nicht in Betracht und würde gegen das verfassungsmässige Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit verstossen.

3. *Per Strafgesetz verboten sind rassistisch motivierte Hassreden. Diese fallen unter die Antirassismusstrafnorm in Artikel 261bis StGB, SR 311.0. Wie schaut es aus mit Hassreden auf Schweizer Boden gegen Frauen resp. Verharmlosung von häuslicher Gewalt gegen Frauen (betreffend Ausstieg der Türkei aus der Istanbul-Konvention)?*

Frauen als Geschlechtergruppe sind nicht durch den Straftatbestand der Diskriminierung und des Aufrufs zu Hass gemäss Artikel 261bis StGB geschützt. Es fallen lediglich Diskriminierungen bzw. Hass aufgrund von Rasse, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung unter diesen Straftatbestand. Auch eine «Verharmlosung von häuslicher Gewalt», so sie denn Inhalt politischer Äusserungen sein sollte, fällt nicht unter diesen Tatbestand. Schliesslich ist es auch so, dass eine Veranstaltung nicht präventiv, im Voraus verboten werden kann, lediglich weil eine gewisse Gefahr besteht, dass bei dieser Gelegenheit ein Straftatbestand erfüllt werden könnte. Es kann in solchen Fällen erst eingeschritten werden, wenn Straftatbestände erfüllt oder versucht worden sind.

Liestal, 7. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich